

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe

Dresdner Straße 301
01705 Freital
Telefon : (0351) 648040
Telefax : (0351) 6480455

45. Verbandsversammlung am 11. Dezember 2014

Vorlage Nr. 6

TOP 7: Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau

- Änderung der Entschädigungssatzung

Beschluss Nr. 10VB/2014

Die 45. Verbandsversammlung beschließt, die vorliegende und überarbeitete Entschädigungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe.

Sachstand:

Die aufgrund der Forderungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau überarbeitete und anzeigepflichtige Entschädigungssatzung wurde der Kommunalaufsicht vorab zur Prüfung vorgelegt. Die ergangenen konstruktiven Hinweise und Erläuterungen wurden dankend aufgenommen und vollumfänglich berücksichtigt.

Die pauschalen Entschädigungsbeträge für Verbandsräte und Verwaltungsratsmitglieder wurden jeweils um 10,00 € angehoben. Der Stundensatz für selbstständig Tätige wurde auf 30,00 € angehoben. Diese Anhebung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entschädigungssatzung keine Regelungen mehr enthalten darf, die eine kumulierte Auszahlung von Reisekostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallentschädigungen ermöglicht.

Abstimmungsergebnis

dafür	:	
dagegen	:	
Enthaltung	:	

Freital, 11. Dezember 2014

Mättig
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von §§ 51 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 6, 52 Abs. 6, 53 und 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) sowie §§ 4 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitungsgesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) hat die 45. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 11. Dezember 2014 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsätze und Entschädigungsberechtigte

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter, die Mitglieder des Verwaltungsrates und solche Verbandsräte, welche ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht kraft ihres Amtes ausüben, werden auf schriftlichen Antrag für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit gemäß §§ 9, 11 und 13 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe, öffentlich bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. *(Hinweis: nach Genehmigung und Veröffentlichung der Verbandssatzung)* nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.
- (2) Der schriftliche Antrag ist spätestens 14 Tage nach der letzten Verbandsversammlung einzureichen. Später eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt spätestens 4 Wochen nach der letzten Verbandsversammlung.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte)

- (1) Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine nach der Sitzungsdauer berechnete Aufwandsentschädigung, wie folgt:

• bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden	40,00 €
• bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €
- (2) Selbstständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Stunde nach Sitzungsdauer.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

(1) Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes dem Verwaltungsrat angehören, erhalten eine nach der Sitzungsdauer berechnete Aufwandsentschädigung, wie folgt:

- bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden 40,00 €
- bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 €

(2) Selbstständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstauffallentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Stunde nach Sitzungsdauer.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter

(1) Sind der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter nicht kraft ihres Amtes Mitglied der Verbandsversammlung und keine Mitglieder des Aufsichtsrates der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, erhalten sie über die Entschädigungen gemäß § 2 und 3 hinaus, zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung, wie folgt:

Verbandsvorsitzender	130,00 €
1. Stellvertreter	50,00 €
2. Stellvertreter	50,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. März 2003 außer Kraft.

Freital, 11. Dezember 2014

Mättig
Verbandsvorsitzender

Siegel

vor der Veröffentlichung ist folgender Passus einzufügen, aber nicht im Beschluss:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der **Gemeinde** unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freital,.....

Mättig
Verbandsvorsitzender

Siegel